

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Beschlussvorlage

Nr.: 2017/079

Fachbereich: Stabsstellen
Auskunft erteilt: Eibes, Gregor
Telefon: 06571/14-2215
E-Mail: Gregor.Eibes@Bernkastel-Wittlich.de
Datum: 23.03.2017

Bisherige Beratung	Bezugsnummer	Termin	Status

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	05.04.2017	öffentlich

Betreff:

Zustimmung zum Baubeginn für die Errichtung von 11 Windkraftanlagen im „Windpark Am Ranzenkopf“ sowie Bereitstellung der Eigenkapitalanteils an die Betreibergesellschaft

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt die rückwirkende Verschmelzung zum 31.12.2016 der „Windpark am Ranzenkopf - II - GmbH & Co. KG“ in die „Windpark am Ranzenkopf - I - GmbH & Co. KG“, sowie die Umfirmierung der Kommanditgesellschaft „Windpark am Ranzenkopf - I - GmbH & Co. KG“ in „Windpark am Ranzenkopf GmbH & Co. KG“ zur Kenntnis.
2. Unter der Voraussetzung, dass das OVG Koblenz in den beiden Eilverfahren 8 B 10740 17 und 8 B 10738 17 gegen die durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erteilten BImSchG-Genehmigungen BIM2015/0012 und BIM2016/0002 die eingereichte Beschwerde des NABU abweist und die Bremer Landesbank als Konsortialführer unter rechtlicher Bewertung der durch die Kanzlei Jeromin & Kerkmann, Andernach erstellten Legal Opinion zur Einschätzung des Restrisikos im möglichen Hauptsacheverfahren der Fremdfinanzierung der Errichtung von 11 WEA im Windpark am Ranzenkopf zustimmt, stimmt der Kreistag dem Baubeginn gemäß dem aktuellen Bauzeitenplan zu.
3. Die Vertreter/der Vertreter des Landkreises Bernkastel-Wittlich in der
- Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt des öffentlichen Rechts (EBW-AÖR), Landrat Gregor Eibes und Rainer Ernst
- Windpark Am Ranzenkopf Verwaltungs-GmbH, Landrat Gregor Eibes
- Windpark Am Ranzenkopf GmbH & Co. KG, Landrat Gregor Eibes
wird/werden ermächtigt, dem Baubeginn zum 01.06.2017, entsprechend dem von der Firma Enercon vorgelegten Bauzeitenplan, im Bewusstsein, dass möglicherweise nicht für alle 11 WEA Bau- bzw. (uneingeschränktes) Betriebsrecht erreicht wird, zuzustimmen.
4. Der Auszahlung der Mittel für die Übernahme von Kommanditanteilen als Eigenkapital an der Bau- und Betreibergesellschaft „Windpark am Ranzenkopf GmbH & Co. KG“ in Höhe von 1,081 Mio. Euro wird zugestimmt.

Beschlussergebnis:

Einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Mit den Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden vom 28.12.2016 für die beiden Windparke „Windpark Staatsforst Wintrich“ (BIM2015/0012) sowie „Windpark Staatsforst Morbach“ (BIM2016/0002) hat die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich der Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt des öffentlichen Rechts (EBW-AÖR) die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von insgesamt 11 Windkraftanlagen (WEA) erteilt. Im Windpark Staatsforst Wintrich sollen 6 WEA auf Grundstücken in den Gemarkungen Filzen und Wintrich (Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues) errichtet werden, und zwar auf den Staatsforstflächen 5 WEA und den Forstflächen der Gemeinde Morbach (Exklave) 1 WEA. Im Windpark Staatsforst Morbach sollen 5 WEA auf Grundstücken in der Gemarkung Haag (Einheitsgemeinde Morbach) errichtet werden, und zwar auf den Staatsforstflächen 3 WEA und den Forstflächen der Gemeinde Morbach 2 WEA.

Für weitere 4 WEA, die im vergangenen Jahr noch Teil des BImSch-Genehmigungsantrages waren, wurde aus gutachterlicher Sicht, in Bezug auf den Artenschutz, die Umsetzbarkeit als „nicht genehmigungsfähig“ eingestuft. Sie wurden nach Abwägung durch den Vorhabenträger im Oktober 2016 vorsorglich aus dem Genehmigungsverfahren herausgenommen.

In den o.g. Genehmigungsbescheiden wurde auf Antrag der EBW-AÖR die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass Widersprüche von Dritten keine aufschiebende Wirkung entfalten. Daher konnte am 30.12.2016 rechtmäßig mit den Rodungsarbeiten für die 5 WEA im Bereich der Gemeinde Morbach, im Windpark Staatsforst Morbach, begonnen werden. Die Baumfällarbeiten waren noch am selben Tag abgeschlossen. Die Rodungsarbeiten für die 6 übrigen WEA im Windpark Staatsforst Wintrich wurden bereits im März 2016 ausgeführt.

Der NABU Rheinland-Pfalz (NABU) beantragte am Vormittag des 30.12.2016 beim Verwaltungsgericht Trier (VG Trier) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Aufgrund dieses Antrages im Eilverfahren gegen die erteilten und für sofort vollziehbar erklärten Genehmigungen der Kreisverwaltung verhängte das VG Trier einen vorläufigen Rodungsstopp. Dieser Rodungsstopp wurde den Vertretern der EBW-AÖR vor Ort (Am Ranzenkopf) durch die Mitarbeiter der Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung bekanntgegeben, allerdings waren die Arbeiten zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für die Aufarbeitung des liegenden Holzes.

Über den vom NABU gestellten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsmittel hat das VG Trier mit Beschluss vom 14.02.2017 entschieden und den Antrag des NABU, in einer Begründung vom 21.02.2017, abgelehnt. Die Anordnung des Sofortvollzugs durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wurde als rechtmäßig bestätigt, die streitgegenständlichen Genehmigungen wurden im Rahmen der summarischen Prüfung als aller Voraussicht nach rechtmäßig eingestuft. Rechtlich bestand für den NABU nunmehr die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung des VG Trier Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz (OVG Koblenz) einzulegen. Diese Möglichkeit hat der NABU in Anspruch genommen und bereits am 16.02.2017, noch vor Bekanntwerden der Begründung durch das VG Trier, das Beschwerdeverfahren eingeleitet. Die Beschwerde muss grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden der Beschlussbegründung, somit bis 22.03.2017, in der Sache begründet werden. Diese Beschwerdebegründung liegt der EBW-AÖR seit dem 23.03.2017 vor und wird derzeit durch die Kanzlei Jeromin & Kerkmann, Andernach, als juristische Vertretung der im Verfahren Beigeladenen (EBW-AÖR) ausgewertet.

Darüber hinaus wurde gegen den Genehmigungsbescheid für den Windpark Staatsforst Wintrich Widerspruch von zwei Privatpersonen bei der Genehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) eingelegt, wovon ein Widerspruch inzwischen zurückgezogen wurde. Zu dem verbleibenden Widerspruch liegt derzeit noch keine Widerspruchsbegründung vor. Nach Vorlage der Widerspruchsbegründung kann auf die Ausführungen in der Sache erwidert werden, es schließt sich dann regelmäßig zunächst eine mündliche Verhandlung vor dem Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung an. Aufgrund der noch ausstehenden Begründung ist eine Aussage zu den Aussichten und möglichen Rechtsfolgen nicht möglich. Die bevorstehende Entscheidung des OVG Koblenz dürfte aber als starkes Indiz auch für den Ausgang dieses Widerspruchsverfahrens zu werten sein.

Die Errichtung der 11 WEA des Typs Enercon E-115 im Windpark am Ranzenkopf wurde nach erfolgter europaweiter Ausschreibung mit der Firma Enercon am 04.01.2017 vertraglich vereinbart. Der Vertragspartner, als Bauherr und Betreiber, ist die Windpark am Ranzenkopf GmbH & Co. KG, an der mit einem 10%-igen Gesellschafteranteil der Landkreis Bernkastel-Wittlich beteiligt ist.


Bis zum 31.05.2017 (diese Frist wurde mit Blick auf das anhängige Beschwerdeverfahren vor dem OVG Koblenz von der Fa. Enercon von 28.02.2017 letztmalig auf spätestens den 31.05.2017 verlängert) muss nunmehr gegenüber der Firma Enercon durch schriftliche Erklärung die „verbindliche Auslösung der Lieferung“ erfolgen, so dass mit dem Bau der WEA vertragsgemäß zum 01.06.2017 begonnen werden kann. Anderenfalls ist ein neuer Bauzeitenplan, basierend auf der Verfügbarkeit der entsprechenden Ressourcen, von und mit der Firma Enercon abzustimmen. Eine spätere Auslösung der Lieferung bzw. eine weitere Verzögerung des vorgesehenen Baubeginns wird aller Voraussicht nach die im Rahmen des derzeit abgestimmten Bauzeitplans geplante Umsetzung des Windparks am Ranzenkopf in den Jahren 2017/2018 und die vorgesehene Inbetriebnahme der 11 WEA bis zum Ende des 2. Quartals 2018 ernsthaft gefährden. Aufgrund der Übergangsregelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) 2017 für die bis Ende des Jahres 2016 genehmigten WEA müssen diese WEA spätestens bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommen werden, wenn der ins Netz eingespeiste Strom gemäß der derzeit über 20 Jahre garantierten EEG-Förderung auf Basis administrativ festgelegter Fördersätze vergütet werden soll. Bei späterer Inbetriebnahme (nach dem 31.12.2018) wird eine EEG-Förderung nur noch nach erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung um Förderberechtigungen gewährt.


Die Kanzlei Jeromin & Kerkmann, Andernach, welche die EBW-AöR als Beigeladene im Eilverfahren gegen NABU juristisch vertritt, geht derzeit von einem positiven Beschluss des OVG Koblenz zugunsten der Kreisverwaltung und der EBW-AöR noch im April 2017 aus. Sollte der NABU alle ihm juristisch möglichen Rechtsmittel, also alle Instanzen eines sich an das derzeitige Eilverfahren ggfs. anschließenden Hauptsacheverfahrens nutzen, ist eine zeitliche Prognose der Erreichung letztendlicher Rechtssicherheit für EBW-AöR seriös nicht möglich - von einer Größenordnung im Bereich mehrerer Jahre ist aber auszugehen. Ein Abwarten des rechtskräftigen Abschlusses eines solchen Hauptsacheverfahrens führt, wie oben dargestellt, zu einer zeitlichen Verzögerung beim Bau und somit zu einem weiteren wirtschaftlichen Schaden für die Betreibergesellschaft, sollten die Gesellschafter der Betreibergesellschaft vor der Errichtung der 11 WEA die Unangreifbarkeit der Genehmigungen abwarten wollen. Bei einem positiven Ausgang des oben beschriebenen Eilverfahrens vor dem OVG Koblenz kann die Höhe des wirtschaftlichen Schadens der Betreibergesellschaft dadurch verringert werden, dass

bereits vor Entscheidung im möglichen Hauptsacheverfahren mit dem Bau der WEA begonnen wird.

Formal trägt die Betreibergesellschaft in diesem Falle das unternehmerische Risiko, dass die bereits errichteten Anlagenteile zurückzubauen sind, wenn trotz positiver Entscheidung im Eilverfahren das Hauptsacheverfahren letztendlich zur Aufhebung der jeweiligen Genehmigung(en) führen sollte. Regelmäßig können die strittigen Punkte in solchen Fällen durch Anpassung bzw. Ergänzung entsprechender Nebenbestimmungen geheilt werden. Möglich sind Verlängerungen der Abschaltzeiten oder neue Nebenbestimmungen zum Schutz der Fauna, etc. Die Option des Rückbaus von bereits an das Netz angeschlossenen WEA wird nach Einschätzung der Bremer Landesbank und der Kanzlei Jeromin & Kerkmann, Andernach in der Praxis kaum relevant, zumindest sind der Bremer Landesbank bzw. der Kanzlei Jeromin & Kerkmann keine solchen Fälle eines Rückbaus bekannt. Ein Restrisiko bleibt dennoch.

Bei der Frage der Höhe des wirtschaftlichen Schadens sind aufgrund der Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der Fassung „EEG 2017“ (anzuwenden seit 01.01.2017) zwei unterschiedliche Konstellationen zu beachten:

- Insofern die im Jahr 2016 genehmigten WEA noch bis Ende des Jahres 2018 in Betrieb genommen werden (sog. Übergangsphase), ergibt sich der wirtschaftliche Nachteil aus der gesetzlich in einem gewissen Korridor vorgegebenen quartalsweisen Förderabsenkung (Degression, mit  2,4% pro Quartal ab 01.10.2017). Aufgrund der garantierten EEG-Vergütung über 20 Jahre können die Einnahmen in der Betreibergesellschaft für die gesamte Laufzeit annähernd prognostiziert werden.
- Insofern die im Jahr 2016 genehmigten WEA **nicht bis Ende des Jahres 2018** in Betrieb genommen werden können, entfällt die gesicherte EEG-Vergütung. Die WEA müssen zwingend an einer Ausschreibung des Fördersatzes teilnehmen. Erst die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausschreibungsrunde sichert dann die Förderberechtigung entsprechend der Regelungen des EEG 2017. Erst nach dem erteilten Zuschlag ist die Errichtung der WEA möglich, weil sich erst mit seiner Bekanntgabe die Wirtschaftlichkeitsberechnung verlässlich errechnen lässt. Die erste Ausschreibung nach dem 31.12.2018 findet am 01.02.2019 statt. Bei erfolgloser Teilnahme an einer Ausschreibungsrunde ist eine wiederholte Teilnahme in weiteren Ausschreibungsrunden möglich (01.05.2019, 01.08.2019, etc.).

Durch jede zeitliche Verzögerung verringern sich somit die Einnahmen der Betreibergesellschaft. Der Windpark verliert somit (weiter) an Wert, was zu wirtschaftlichen Nachteilen für die beteiligten Gesellschafter führt. Die Beschwerden des NABU im März 2016 und Dezember 2016, die durch die Bundesregierung mit der Novellierung des EEG im Sommer 2016 neu eingeführten bzw. gegenüber der früheren Fassung erhöhten Degressionsstufen sowie die Förderregelungen für Windenergieanlagen an Land in der Übergangsphase bis Ende 2018 haben zusammen in den vergangenen 13 Monaten zu enormen  **wirtschaftlichen Einbußen** für die Betreibergesellschaft Windpark am Ranzenkopf GmbH & Co. KG geführt.

Um weitere Einnahmenverluste zu verhindern bzw. zu minimieren, jedoch mit dem Bewusstsein, dass möglicherweise nicht für alle 11 WEA letztendlich Bau- bzw. (uneingeschränktes) Betriebsrecht erreicht werden könnte (mögliches Hauptsacheverfahren NABU), sollten alle Schritte geprüft werden, so dass mit der Errichtung der WEA, entsprechend

dem mit der Firma Enercon derzeit abgestimmten Bauzeitenplan, zum 01.06.2017 begonnen werden kann.

Mögliche Einnahme-Szenarien

Die derzeitigen Ausgaben der EBW-AÖR, bezogen auf die BlmSch-Genehmigungen sowie die bereits vorgenommenen Rodungsarbeiten, etc., werden sich nach Erstellung und Begleichung aller Rechnungen auf ca. 2,35 Mio. Euro beziffern.

Zur Klarstellung: Die BlmSch-Genehmigungen für die insgesamt 11 WEA sollen von der EBW-AÖR an die Betreibergesellschaft gegen ein jährliches Entgelt von **35.000,- Euro je WEA** über die gesamte Betriebsdauer der WEA verpachtet werden.

In der aktuellen Wirtschaftlichkeitsberechnung der Betreibergesellschaft „Windpark am Ranzenkopf GmbH & Co. KG“, welche die WEA errichten und später betreiben soll, werden für die Errichtung des Windparks am Ranzenkopf (11 WEA inkl. Infrastruktur und Nebenkosten) derzeit ca. 53,5 Mio. Euro veranschlagt. Als errechneter Überschuss für die Betreibergesellschaft, nach Abzug aller Betriebskosten, Gewerbe- und Körperschaftssteuer, werden derzeit **nach 20 Betriebsjahren ca. 12,2 Mio. Euro erwartet** (Überschuss aus dem Erweiterten Cash-Flow, bei Auszahlung an die Gesellschafter **vor Steuer**).

Als weitere Einnahme aus dem Betrieb der 11 WEA sind in der aktuellen Wirtschaftlichkeitsberechnung die Einnahmen der EBW-AÖR aus der Verpachtung der BlmSch-Genehmigung in Höhe von ca. 7,9 Mio. Euro in 20 Betriebsjahren berücksichtigt. Nach 20 Betriebsjahren und nach Abzug aller Finanzierungs-, Tilgungs- und laufenden Kosten wäre derzeit mit einem errechneten **Überschuss von ca. 5,0 Mio. Euro zu rechnen** (bei Auszahlung an die Träger **vor Steuer**).

Die oben genannten, als Prognose errechneten **Überschüsse** aus der Tätigkeit der Betreibergesellschaft sowie die Einnahmen aus der Tätigkeit der EBW-AÖR können, **kumuliert** betrachtet, **ca. 17,2 Mio. Euro betragen**, vorausgesetzt, dass mit dem Bau der 11 WEA im Windpark am Ranzenkopf, wie mit der Fa. Enercon vertraglich vereinbart, pünktlich zum 01.06.2017 begonnen werden und die Inbetriebnahme aller 11 WEA, wie im aktuellen Bauzeitenplan vorgesehen, im 2. Quartal 2018 erfolgen kann.

Um einen Sofortgewinn zu erzielen und sich aus dem Betrieb zurückzuziehen, könnten die EBW-AÖR und die Betreibergesellschaft als mögliche Alternative eine Veräußerung der BlmSch-Genehmigungen an Dritte anstreben und einleiten. Voraussetzung hierfür wäre auch hier, dass mit dem Bau der 11 WEA vertragskonform zum 01.06.2017 begonnen wird.

Einschätzung der projektfinanzierenden Bank

Wie sich die Bremer Landesbank als projektfinanzierende Bank verhält (79,8 % der Gesamtinvestition der Windpark am Ranzenkopf GmbH & Co. KG werden von der Bremer Landesbank als Konsortialführer und von den regionalen Banken und Sparkassen finanziert), ist inzwischen, nach dem Beschluss des VG Trier vom 14.02.2016, bekannt. Am 20.02.2017, im Rahmen einer Vorbesprechung mit Vertretern der EBW-AÖR, hat die Bremer Landesbank ihre aktuelle Positionierung mitgeteilt: Sollte das OVG Koblenz im Eilverfahren den Beschluss des VG Trier bestätigen und die von der Kanzlei Jeromin & Kerkmann sodann erstellte „Legal Opinion“

zur Risikobewertung der künftigen Klagerisiken im Hauptsacheverfahren für die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und die EBW-AÖR positiv ausfallen, würde die Bremer Landesbank, nach abschließender interner Prüfung und unter der Voraussetzung, dass diese positiv ausfällt, der Erteilung der Finanzierung, auch unter der Gefahr einer möglicher Klage des NABU im späteren Hauptsacheverfahren, grundsätzlich zustimmen und empfehlen, den Liefervertrag über die Errichtung von 11 WEA, wie mit der Fa. Enercon am 04.01.2017 vereinbart, vertragskonform zum 01.06.2017 auszulösen.

Finanzierung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 (Vorlagennummer 2015/374) die Beteiligung als Gesellschafter der „Windpark am Ranzenkopf Verwaltungs-GmbH“ mit einem Anteil an der Stammeinlage von 10 % sowie als jeweiliger Kommanditist der Kommanditgesellschaften (Betreibergesellschaften) „Windpark am Ranzenkopf - I - GmbH & Co. KG“ und „Windpark am Ranzenkopf - II - GmbH & Co. KG“ mit einem Anteil an der Stammeinlage in Höhe von vorgesehenen 10 % beschlossen. Die Auszahlungen für die Übernahme von Kommanditanteilen an den Bau- und Betreibergesellschaften „Windpark am Ranzenkopf - I - GmbH & Co. KG“ und „Windpark am Ranzenkopf - II - GmbH & Co. KG“ in Höhe von 0,8 Mio. Euro im Haushaltsplan 2016 und in Höhe von 0,8 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2017 waren zu veranschlagen.

Der o.g. Beschluss ging von einer Errichtung von bis zu 16 WEA in zwei Betreibergesellschaften aus. Inzwischen hat sich, wie oben dargestellt, die Anzahl der WEA gemäß der erteilten BImSch-Genehmigungen auf 11 WEA reduziert; Auf Beschluss der Gesellschafter der „Windpark am Ranzenkopf - I - GmbH & Co. KG“ und „Windpark am Ranzenkopf - II - GmbH & Co. KG“ vom 27.02.2017 wurde rückwirkend zum 31.12.2016 die „Windpark am Ranzenkopf - II - GmbH & Co. KG“ in die „Windpark am Ranzenkopf - I - GmbH & Co. KG“ verschmolzen. Die neue Kommanditgesellschaft als Betreibergesellschaft firmiert unter dem Namen „Windpark am Ranzenkopf GmbH & Co. KG“.

Die gemäß der aktuell vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung der Betreibergesellschaft zu erbringende Kapitalbeteiligung in Höhe von 20,2 % beträgt 10,810 Mio. Euro. Hiervon hat der Landkreis Bernkastel-Wittlich, entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 14.12.2015, 10 % für die Übernahme von Kommanditanteilen an der Bau- und Betreibergesellschaft „Windpark am Ranzenkopf GmbH & Co. KG“, somit 1,081 Mio. Euro zu erbringen. Im Haushaltsplan 2016 und 2017 sind die Mittel veranschlagt.

In der Sitzung des Kreistages am 05.04.2017 wird über den aktuellen Sachstand der beiden BImSch-Verfahren BIM2015/0012 sowie BIM2016/0002 berichtet.
Die Mitglieder des Kreistages werden um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Anlage:

Übersicht über die verschiedenen Wirtschaftlichkeitsberechnungen (nichtöffentlich)